

MITTEILUNGSBLATT

für die Verwaltungsgemeinschaft *Creußen*



Stadt Creußen



Gemeinde Haag



Gemeinde Prebitz



Markt Schmalzweid

Jahrgang 42

Freitag, 26. Juni 2020

Nr. 13/2020

Gaststätte Maisel

„Zum Seppara“ in Creußen, Nürnberger Str. 20

Liebe Gäste, ab sofort
haben wir Sonntag-Mittag wieder für Sie geöffnet.

*Außerdem bieten wir weiterhin jeden
Sonntag Mittagessen zur Abholung an.*

Bitte reservieren Sie rechtzeitig oder vereinbaren
Sie einen Abholtermin - Tel. 09270-222

Vielen Dank für Ihre Unterstützung! Wir freuen uns auf Sie!

Unsere aktuelle Speisekarte:

Sauerbraten m. Klößen od. Serviетtklößen, Salat	9,00
Schweinebraten m. Klößen u. Salat	7,50
Schweineschäufele m. Klößen u. Salat	10,00
Roulade m. Klößen u. Salat	9,00
Rehbraten m. Klößen od. Serviетtklößen, Preiselbeeren	12,50
Hasenkeule m. Klößen od. Serviетtklößen, Preiselbeeren	12,50
Jägerbraten m. Klößen u. Salat	9,50
Champignonrahmbraten m. Klößen, Salat	9,50
Schweineschnitzel „Wiener Art“ m. Pommes od. Kartoffelsalat u. Salat	8,00
Cordon bleu vom Schwein m. Pommes od. Kartoffelsalat u. Salat	9,00
Rippchen m. Klößen u. Salat	7,50

Mit freundlichen Grüßen Ihre Gastwirtschaft Maisel
„Zum Seppara“

ESSEN zur KERWA im SPORTHEIM ENGELMANNREUTH

Auch wenn die Kerwa heuer nicht wie gewohnt stattfinden
kann, wird es trotzdem Kerwa-Essen geben.

Donnerstag, 09. Juli 2020

Krenfleisch mit Klößen oder Brot 9,- Euro
Siedwürste (rot und weiß) mit Kraut und Brot 6,- Euro

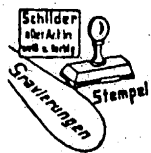
Sonntag, 12. Juli 2020

Gänsebrust mit Klößen und Blaukraut oder Salat 12,- Euro
Rinderrahmbraten mit Klößen und Salat 10,- Euro
Krenfleisch mit Klößen 9,- Euro
Schäufelerle mit Klößen und Salat oder Sauerkraut 8,50 Euro

Wegen der aktuellen Lage ist es nur möglich mit
Tisch-Reservierung und Essen's-Vorbestellung ins Sportheim
zu kommen. Dies können Sie bis zum 06. Juli 2020 telefonisch
unter 0151 19493708 tun.

Sie können natürlich auch vorbestelltes Essen abholen.

Auf Ihr Kommen freut sich der TSV Engelmannsreuth
und die Kerwabum



Stempel - Huber

Stempel u. Schilder aller Art
Bierkrüge, Lose u. Eintrittskarten
Eintrittsbänder, Rollengutscheine

& Taufkerzen

mit u. ohne
Beschriftung

& Kreuze

& Küchlas-Tüten

Am Schlosshof 27, 95473 Creußen-Gottsfeld
Tel. 09270-1579,
e-Mail: stempel-huber@kabelmail.de
Öffnungszeiten:
Mo - Fr 09.00 - 12.30 u. 13.30 - 18.00 Uhr



Praxis für Ergotherapie
Edda Roetner

Theodor-Künneht-Straße 1, 95473 Creußen
Telefon 09270 9849115



Kinder - Erwachsene | Haus- und Heimbesuche | alle Kassen

Termine nach Vereinbarung

TAXI**MODERNE OMNIBUSSE
IN ALLEN GRÖSSEN**OMNIBUS PÜTTNER GMBH & CO KG
95473 NEUHAIDHOF TEL. 09270/1604 U. 1704

Gisela Wirth-Baier
Vestgasse 7
95473 Creußen
Tel. 09270-1554 oder 01717559289

Öffnungszeiten:
Die., Do., Fr. von
08:00 Uhr – 12:00 Uhr und
14:00 Uhr – 18:00 Uhr



*Bunte Truhe
Schönes für den Garten*

*Keramik, Rostdesign, Regenschirm
und viele Ideen rund ums Haus*

LogErgo
Praxis für Logopädie & Ergotherapie

Behandlungen
für Kinder und
Erwachsene

mit **HERZ** und
KOMPETENZ,
GEDULD und
SPASS!

Ihre Praxis für Logopädie & Ergotherapie in Creußen: **Praxis LogErgo**
Bahnhofstr. 15, 95473 Creußen | 09270 349202 | www.logergo.de



**Ihr Dienstleister
rund um Haus und Garten**

Alexander Baum
Dorfstraße 19 - 91289 Preunersfeld
Tel. 0151 588 48 133

Spirituelle Heiler Ronald Cube

ehemals niedergelassener Arzt
für Allgemeinmedizin

Creußen - Tiefenthal 20
Termine: Tel. 0175 4103848

Bauernmarkt in Creußen
am 27. Juni 2020 von 9 bis 12 Uhr
in der Bahnhofstraße



Wärme • Komfort
Schiller
Umwelt

- Heizung
- Wärmepumpen
- Solaranlage
- Kundendienst
- Bäder
- Wellness
- Installationen
- Energieberatung

Moderne Ölbrennwerttechnik

Nutzen Sie die aktuellen
Förderprogramme z.B.:

Durch die KfW mit 15%
Zuschuss auf die Heizung-
Anlage.
und ggf. das

10 000 Häuser-Programm
der bayrischen Regierung.

Wir beraten, Sie gerne !



Sparen Sie
Bares Geld!

Mehr Infos unter:

www.hs-schiller.de

oder
rufen Sie uns an

Tel: 09201/1032

STEINKAUFZENTRUM
Natursteine
für den Garten

Steinbau



Steinwerk



Steinhandel



riesen Auswahl • Beratung
Planung • Montage

Huth 1 • 95473 Haag
ABA Bayreuth-Süd,
8 km Richtung Creußen
Telefon 09201 9980
www.steinkaufzentrum.de

Amtliche Bekanntmachungen

Verwaltungsgemeinschaft Creußen

Publikumsverkehr:

Geschäftsstelle Creußen, Bahnhofstraße 11

Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

Montag bis Mittwoch durchgehend 08.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag durchgehend 08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

Adresse: Verwaltungsgebäude, Bahnhofstr. 11
95473 Creußen

Tel. 09270/989-0, Fax 09270/989-77

Gemeinschaftsvorsitzender:

Martin Dannhäußer, 1. Bürgermeister der Stadt Creußen

Geschäftsstellenleiter: Klaus Baumgärtner

Die E-Mail-Adressen lauten:

stadt@vgem-creussen.bayern.de

tourist-info@vgem-creussen.bayern.de

martin.dannhaeusser@vgem-creussen.bayern.de

info@vgem-creussen.bayern.de

kaemmerei@vgem-creussen.bayern.de

ordnungsamt@vgem-creussen.bayern.de

bauamt@vgem-creussen.bayern.de

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.vg-creussen.de

Zweckverband zur Wasserversorgung der „Creußener Gruppe“

24-Stunden-Entstörungsdienst bei Versorgungsstörungen

Um Versorgungsstörungen im Netzgebiet des Wasserzweckverbandes „Creußener Gruppe“ schnellstens beheben zu können, sind unsere Fachleute rund um die Uhr einsatzbereit.

**Bei Störungen in der Trinkwasserversorgung
Tel. 0171 – 30 14 305**

Vergewissern Sie sich vorher, ob der Fehler nicht in Ihrer Kundenanlage liegt. In solchen Fällen sind entsprechende Installationsunternehmen zuständig.

Unerlaubte Wasserentnahme aus Hydranten und Umbindung der Wasserversorgung von Eigenanlagen auf die öffentliche Versorgung

Die Wasserwarte des Wasserzweckverbandes Creußener Gruppe müssen leider immer häufiger feststellen, dass Dritte unerlaubt Trinkwasser aus Hydranten entnehmen.

Nach vorheriger Absprache mit den Wasserwarten ist es möglich, Trinkwasser aus Hydranten zu entnehmen. Hierzu kann vom Wasserzweckverband ein entsprechendes Standrohr mit Wasserzähler und Rückflussverhinderer für die Dauer der Wasserentnahme geliehen werden. Anschließend werden die entnommenen m³ und der Aufwand in Rechnung gestellt. Die erforderlichen Armaturen erhalten Sie bei den Wasserwarten des Wasserzweckverbandes Creußener Gruppe Herrn Hagen und Herrn Paschkowski unter Tel. 0171/3014305.

Sollte weiterhin unerlaubt Trinkwasser aus Hydranten entnommen werden, wird der Wasserzweckverband Strafanzeige erstaten. Der/die Täter haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Des Weiteren werden Landwirte mit Eigenanlagen aufgefordert, bei zeitweiser Umbindung der Wasserversorgung auf das öffentliche Trinkwassernetz, die Wasserwarte zu informieren. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Verbindung von zwei Versorgungsleitungen eine Sicherheitseinrichtung zur Systemtrennung gemäß DVGW-Formblatt W 405 und 408 zu installieren ist.

Außerdem wird die Bevölkerung gebeten, bei einer Wasserentnahme von mehr als 5 m³ pro Tag (z. B. zur Befüllung eines Schwimmbads) die Wasserwarte zu informieren (Tel. 0171/3014305).

Creußen, 15.06.2020, Wasserzweckverband „Creußener Gruppe“

Ausgaben des Mitteilungsblattes in den nächsten Wochen:

14/20 **Freitag, 10. Juli 2020**

Abgabeschluss f. Anzeigen: Freitag, 03.07.20, 11.30 Uhr

15/20 **Freitag, 24. Juli 2020**

Abgabeschluss f. Anzeigen: Freitag, 17.07.20, 11.30 Uhr

16/20 **Freitag, 7. August 2020**

Abgabeschluss f. Anzeigen: Freitag, 31.07.20, 11.30 Uhr

Abholung von Personalausweisen und Reisepässen

Personalausweise, die bis 05.06.2020 und Reisepässe, die bis 29.05.2020 beantragt worden sind, können abgeholt werden.

Fundsachen

Beim Fundamt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen wurden **Schlüssel** abgegeben.

Die Verlierer werden hiermit aufgefordert, beim Fundamt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen, Bahnhofstr. 11, Bürgerbüro (Zimmer 11), Tel. 09270/989-13 vorzusprechen und ihre Rechte wahrzunehmen.



Aktuelle Entwicklungen FBG Pegnitz:

Durch den Holzmarkteinbruch und die durch die Corona-Krise entfallenen Veranstaltungen sind Teile des FBG-Teams ab Anfang Juni in Kurzarbeit.

Die Geschäftsstelle ist daher bis auf Weiteres Montagvormittag von 8 bis 13 Uhr und Donnerstagnachmittag von 13 Uhr bis 16 Uhr besetzt.

Sollten Sie Forstzubehör abholen wollen, rufen Sie bitte auf jeden Fall vorher an, damit wir Ihre Bestellung bereitstellen können.

Sie können jederzeit auf dem Anrufbeantworter eine Nachricht hinterlassen bzw. bei forstlichen Fragen Herrn Stefan Failner mobil anrufen unter 0175/7658536, Sie werden dann zeitnah zurückgerufen.



Stadt Creußen

Öffnungszeiten des Recyclinghofes der Stadt Creußen zur Abgabe von Grüngut

Samstag von 10.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch von 17.00 bis 18.00 Uhr

Störungsdienst bei Entsorgungsstörungen

Um Störungen im Kanalnetz der Stadt Creußen beheben zu können, stehen unsere Fachleute zur Verfügung.

Bei Störungen in der Abwasserentsorgung
Tel. 0171 – 30 14 304

Vergewissern Sie sich bitte vorher, ob der Fehler nicht in Ihrer Kundenanlage liegt. In solchen Fällen sind entsprechende Sanitärinstallationsunternehmen zuständig.

Gemeinde Haag

Internet-Adresse: <http://www.haag-oberfranken.de>
Email: info@haag-oberfranken.de

DIE SPRECHSTUNDEN DES BÜRGERMEISTERS

Im Hinblick auf die Corona-Krise verzichtet die Gemeinde Haag auch weiterhin auf die Abhaltung der Bürgermeistersprechstunden.

Wir bitten hierfür um Verständnis.

In Notfällen ist Bürgermeister Robert Pensele aber selbstverständlich gerne für Sie telefonisch unter der Handy-Nr. 0170 2862170 zu erreichen. Auch eine Terminvereinbarung ist in dringenden Angelegenheiten möglich.

Öffnungszeiten des Recyclinghofes der Gemeinde Haag zur Abgabe von Grüngut

Mittwoch von 17.00 - 19.00 Uhr
Samstag von 09.00 - 11.00 Uhr

Abfuhrpläne (Biotonne, Gelbe Tonne, Restmüll und Altpapier) können im Internet unter www.landkreis-bayreuth.de (Rubrik: Umwelt/Gesundheit – Abfallwirtschaft – Abfuhrkalender) oder unter www.haag-oberfranken.de (Rubrik: Leben & Soziales – Ver-/Entsorgung – Abfallentsorgung) abgerufen werden.

Anträge auf Nutzung des Bürgerhauses in Unterschreez stehen unter www.haag-oberfranken.de (Rubrik Leben & Soziales – Bürgerhaus Unterschreez) zum Download zur Verfügung.

Gemeinde Prebitz

Sprechstunden des Bürgermeisters im Gemeindezentrum Bieberswöhr

Mittwoch von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Bitte erscheinen Sie nur mit **Mund-Nasen-Bedeckung!**

Weitere Gesprächstermine sind nach Vereinbarung mit dem Bürgermeister möglich.

Telefon Kanzlei: 09205 – 988 610
Handy-Nr. Bürgermeister: 0171 1274977
Homepage: www.gemeinde-prebitz.de

Problemmüllentsorgung aus Haushaltungen

Einsatz des Umweltmobils

Samstag, 4. Juli 2020

09.00 - 09.30 Uhr Prebitz, Bushaltestelle

Bekanntmachung

der

HAUSHALTSSATZUNG

der

Gemeinde Prebitz (Landkreis Bayreuth)

für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des Art. 63ff. der Bayerischen Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Prebitz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.674.600 Euro und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.577.850 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v. H.

b) für die Grundstücke (B) 350 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 279.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die in Deckungsringen zusammengefassten Haushaltsstellen sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2020** in Kraft.

Prebitz, 18.06.2020
Gemeinde Prebitz

gez. Hans Freiberger
Erster Bürgermeister

II.

Das Landratsamt Bayreuth hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.06.2020, Nr. 20-941/27, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Gemäß Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO ist die Haushaltssatzung nun amtlich bekannt zu machen.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Creußen, Zimmer 17 EG, Bahnhofstraße 11, 95473 Creußen, während der allgemeinen Geschäftsstunden, vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Prebitz, 18.06.2020

gez. Hans Freiberger
Erster Bürgermeister

Markt Schnabelwaid

Gemeindeverwaltung:

1. Bürgermeister Hans-Walter Hofmann

Hauptstraße 8, 91289 Schnabelwaid, Tel. 09270-989-0

Email: verwaltung@markt-schnabelwaid.de

http://www.markt-schnabelwaid.de

Sprechstunden des Bürgermeisters

Schritt für Schritt kommt das Alltagsleben trotz der Corona-Krise in Bayern wieder zurück.

Das heißt auch für mich als Bürgermeister, dass ich die Sprechstunden wieder aufnehme und für Sie persönlich erreichbar bin. Um aber das Abstandsgebot einhalten zu können, bitte ich um vorherige Anmeldung zu der Amtsstunde über das Bürgerbüro der Vgem Creußen unter der **Telefon Nr. 09270 989-14**.

Nach Rücksprache mit mir erhalten Sie dann Nachricht, bzw. einen Termin, wann Sie zur Sprechstunde kommen können. Vielen Dank für Ihr Verständnis für die neue Regelung und bleiben Sie gesund!

gez. Hans-Walter Hofmann
Erster Bürgermeister

Geschäftsordnung des Marktgemeinderats Schnabelwaid (Geschäftsordnung – GeschO)

Der Marktgemeinderat Schnabelwaid gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), in der derzeit gültigen Fassung, folgende **Geschäftsordnung:**

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben **I. Der Gemeinderat**

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Beschlussfassung zu Bestands oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
- die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
- die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
- die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
- die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
- die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
- die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
- die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
- die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister und Bürgermeisterinnen,
- die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
- die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO) und den Stellenplan,
- die Feststellung der sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
- die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
- die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
- die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüfer oder Prüferinnen (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
- die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
- die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
- die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9,
- die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
- die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
- die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
- die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
- die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
- der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
- die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,

27. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne Befugnisse (§§ 7 bis 11) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten u. elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 20 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 21 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Ferti-

gung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 16 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen

Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen.

III. Die Ausschüsse Allgemeines

§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufindung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufindung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d,Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. Eine Überaufindung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann.

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner oder ihrer Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister oder Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

§ 7 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

§ 8 Ältestenausschuss

(1) Während der Gemeinderatsferien in der Zeit vom 1. August bis 15. September obliegt dem Ältestenausschuss die Erledigung aller Aufgaben, für die sonst der Gemeinderat zuständig ist. Ihm werden die Aufgaben eines Ferienausschusses nach Art. 32 Abs. 4 BayGO übertragen. Der Ältestenausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die Kraft Gesetz von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen. Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

(2) Er dient weiterhin der Unterrichtung der Fraktionen und somit zur Vorbereitung von Sitzungen.

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 9 Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 10 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 11 Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der

Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),

4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,

5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,

8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),

9. die Abgabe der notariellen Erklärung, wenn für ein Grundstück kein Vorkaufsrecht besteht,

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:

- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
- b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 10.000 € (brutto) im Einzelfall,
- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 - Erlass 1.000 €
 - Niederschlagung 2.500 €
 - Stundung 10.000 €
 - Aussetzung der Vollziehung 10.000 €

c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 € und über außer-planmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 10.000 €,

e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln

oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftrags summe um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 5.000 € erhöhen,

- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 500 € je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 10.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ohne grundsätzliche Bedeutung, soweit sie nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind (§ 2), insbesondere Staatsangehörigkeits und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklasse 1 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,
- d) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 12 Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 8 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 13 Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 14 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 15 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung vom zweiten bzw. dritten Bürgermeister oder von der zweiten bzw. dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO Winfried Huttarsch als weiteren Stellvertreter:

(3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang **I. Allgemeines**

§ 16 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 17 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender

Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 18 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 19 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial oder Steuergeheimnis unterliegen.

Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 20 Einberufung

(1) Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm oder ihr stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) Die Sitzungen finden im grundsätzlich im Bürgerhaus Schnabelwaid statt. Sie beginnen in der Regel um 18.00 Uhr. Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der erste Donnerstag im Monat. In der Einladung (§ 20) kann im Einzelfall hinsichtlich Ort oder Zeit etwas anderes bestimmt werden.

§ 21 Tagesordnung

(1) Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und

inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 22 Form und Frist für die Einladung

(1) Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beige-fügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 23 Anträge

(1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. Anträge sollen spätestens am 15. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 24 Eröffnung der Sitzung

(1) Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder

sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Ferner lässt er oder sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder wird bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 25 Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 17), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 26 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörererraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.

(7) Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen, ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 27 Abstimmung

(1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 15 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ „nein“ abgestimmt.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 28 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 29 Anfragen

Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 30 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 31 Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangsweise aufzubewahren.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 32 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie

verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

- (3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 33 Art der Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft amtlich bekannt gemacht.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Mitteilungsblatt der VG Creußen hingewiesen.
- (3) Die Gemeinde unterhält eine Gemeindetafel in Schnabelwaid.

C. Schlussbestimmungen

§ 34 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 35 Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 36 Inkrafttreten

- ¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 09.05.2014 außer Kraft.

Schnabelwaid, 07.05.2020

gez. Hofmann
Erster Bürgermeister

Problemmüllentsorgung aus Haushaltungen

Einsatz des Umweltmobils

Samstag; 04.07.20

16.30 – 17.00 Uhr **Schnabelwaid**

ehem. Wertstoffhof (B 2, Hauptstr.)

ENDE des amtlichen Teiles



**Elektrotechnik
Schmidt**
Qualität - Innovation - Erfahrung

Photovoltaikanlagen

Elektroinstallation

Störungsdienst & Wartung

Toni Schmidt - Elektrotechnikermeister

Althaidhof 89 - 95473 Creußen

Tel.: 09270-914325 - www.elts.biz

AGENDA 21



Förderung der Biodiversität in den Streuobstbeständen des Landkreises Bayreuth

Nach den Lockerungen der Corona-Beschränkungen können Exkursionen und Außenveranstaltungen unter Einhaltung der Hygienevorgaben nun wieder stattfinden. Deshalb laden wir Sie im Juli zu unseren Kursen auf der Streuobstwiese ein.

Bitte beachten Sie: Auf Grund der Abstandsregelungen wird die Teilnehmerzahl auf 15 Personen begrenzt. Eine Anmeldung zu den Kursen ist **zwingend** erforderlich. Die Abstandsregel von 1,5 m muss auch im Freien eingehalten werden. Bitte denken Sie daran, Ihren Mund-Nasenschutz mitzubringen.

05.07.2020, 10:00 Uhr

Treffpunkt: Parkplatz Therme Obersees

Entdeckungsreise in des Apfels Kern Antje Ricken, Achtsamkeitslehrerin Eckersdorf

Anmeldung bis 02.07. unter sevtap.okyay@lbv.de oder Tel. 0173-6835522

24.07.2020, 18:30 Uhr

Lindenhof Bayreuth

Obstbaumschnittkurs: Sommerschnitt

Oliver Rendl, Kreisfachberater Gartenbau am Landratsamt Bayreuth

Anmeldung bis 20.07. unter oberfranken@lbv.de oder Tel. 0921-759420

28.07.2020 19:00 Uhr

Lehrbienenstand Imkerverein Creußen, Büchenbach **Sensenkurs:**

Mähen und Dengeln

Hubert Adam, ehem. Kreisfachberater Gartenbau

Anmeldung bis 24.07. unter sevtap.okyay@lbv.de oder Tel. 0173-6835522



Das Projekt wird gefördert durch den Bayerischen Naturschutzfonds aus Mitteln der Glücksspirale.

Ansprechpartnerin: Christine Schmidt, Tel.: 09278 97764
Landschaftspflegeverband Weidenberg und Umgebung e.V.,
Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg,
E-Mail: lpv-weidenberg@gmx.de

Freiwillige Feuerwehren

Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Creußen nimmt zum 26. Juni 2020 wieder ihren regulären Übungsbetrieb auf.

26.06.2020 FF Stadt Creußen, 19.30 Uhr 11. Übung

10.07.2020 FF Stadt Creußen, 19.30 Uhr 12. Übung

Impressum: Herausgeber: D & V Böhme, 95473 Creußen, Neuhofer Str. 24, Tel. 09270/9633, eMail: boehme-creussen@t-online.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil: M. Dannhäuser, Gemeinschaftsvorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Creußen, I. Bgm. Stadt Creußen, 95473 Creußen, Bahnhofstr. 11, Tel. 09270/989-21, Fax 09270/989-77
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: D & V Böhme, Creußen, Neuhofer Str. 24 - email: boehme-creussen@t-online.de
Für den Anzeigenteil gelten die Allgem. Geschäftsbedingungen.

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Jakobus Creußen

Die Wiederaufnahme der Gruppen und Kreise stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest.

Samstag 27. Juni 2020

18.00 Uhr Hauptgottesdienst m. Pfr. Peter, Gemeindehaus

Sonntag 28. Juni 2020, 3. Sonntag n. Trinitatis

08.45 Uhr Hauptgottesdienst m. Pfr. Peter, Gemeindehaus

Samstag 4. Juli 2020

18.00 Uhr Hauptgottesdienst m. Pfrin. Peter, Pfarrgarten

Sonntag 5. Juli 2020, 4. Sonntag n. Trinitatis

18.00 Uhr Hauptgottesdienst m. Pfrin. Peter, Pfarrgarten

Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Seidwitz

Sonntag 28. Juni 2020

14.00 Uhr Ökumenische Andacht
am Gedenkstein in Brüderes

Sonntag 5. Juli 2020

09.00 Uhr Predigt-Gottesdienst in Seidwitz

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Lindenhart

Sonntag 28. Juni 2020, 3. Sonntag nach Trinitatis

09.00 Uhr Gottesdienst m. Lektor Porsch

Bitte bringen Sie Mund-/Nasenschutz mit!

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation finden in der Kirchengemeinde Lindenhart bis auf weiteres keine Veranstaltungen, Gruppentreffen und Kreise statt.

Unsere Kirche steht Ihnen jedoch täglich von 11 bis 17 Uhr offen als Raum für Stille und Erholung, als Ort für Besinnung und Gebet.

Zudem liegt in der Kirche ein Buch aus, in dem Sie Ihre Gedanken, Gebete, Wünsche und Hoffnungen eintragen können.

Diese werden beim Gebetläuten und Andachten mit eingebaut.

Pfarrerin Meister-Hechtel bietet außerdem, nach Absprache, die Möglichkeit für ein persönliches Gespräch an. Tel. 09270/91289.

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Schnabelwaid

Freitag 26. Juni 2020

16.00 Uhr Bücherei geöffnet bis 17 Uhr

Sonntag 28. Juni 2020, 3. Sonntag n. Trinitatis

10.00 Uhr Hauptgottesdienst m. Pfr. Peter

Sonntag 5. Juli 2020, 4. Sonntag n. Trinitatis

08.45 Uhr Hauptgottesdienst m. Pfrin. Peter

Freitag 10. Juli 2020

16.00 Uhr Bücherei geöffnet bis 17.00 Uhr

Unsere Gruppen und Kreise dürfen noch nicht stattfinden. Alle Änderungen werden wir im Schaukasten und auf unserer Homepage bekannt geben.

Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Katharina Haag

eMail: pfarramt@haag-evangelisch.de

www.e-kirche.de/haag

Bürozeiten: Haag, Kirchplatz 1, Tel. 09201-267

Mo + Do v. 9.00 - 11.30 Uhr

Sonntag 28. Juni 2020, 3. Sonntag n. Trinitatis

10.00 Uhr Hauptgottesdienst in St. Marien zum Gesees
m. Pfr. Ekkehard de Fallois

Sonntag 5. Juli 2020, 4. Sonntag n. Trinitatis

08.45 Uhr Hauptgottesdienst m. Pfr. Ekkehard de Fallois
Evang. Kirche St. Katharina, Haag

Sonntag 12. Juli 2020, 5. Sonntag n. Trinitatis

10.00 Uhr Hauptgottesdienst in St. Marien zum Gesees
m. Pfr. Ekkehard de Fallois

Kath. Kirchengemeinde St. Marien Creußen**Mitteilungen aus aktuellem Anlass:**

Unsere Pfarrkirche in Creußen ist auch außerhalb der Gottesdienste täglich von **10.00 – 16.00 Uhr** zum persönlichen Gebet und zum Entzünden von Opferlichtern geöffnet. Es können Hl. Messen für das 2. Halbjahr 2020 telefonisch und persönlich im Pfarrbüro bestellt werden, Tel. 270.

Donnerstag	25.06.2020	18.00	Hl. Messe in der Pfarrkirche
Sonntag	28.06.2020	09.00	Hl. Messe in der Pfarrkirche
Dienstag	30.06.2020	09.00	Hl. Messe in der Pfarrkirche
Samstag	04.07.2020	18.00	Hl. Messe in der Pfarrkirche
Dienstag	07.07.2020	18.00	Hl. Messe in der Pfarrkirche

Kath. Kirchengemeinde St. Otto Schnabelwaid - Gottesdienstordnung:

>>> **Mitteilungen aus aktuellem Anlass siehe**

Kath. Kirchengemeinde Creußen>>>

Bitte beachten:


Die St. Otto Kirche Schnabelwaid ist nur noch am Sonntag von 10.00 – 16.00 Uhr zum persönlichen Gebet und dem Entzünden von Opferlichtern geöffnet!


Sonntag	28.06.2020	10.30	Hl. Messe
Sonntag	05.07.2020	10.30	Hl. Messe


Christus-Gemeinde und EC Creußen


Sonntag	28.06.2020	10.30 Uhr	Gottesdienst „Gottes Geist - im Dienst der Gemeinde“ (Predigt: Holger Kerschbaum)
Sonntag	05.07.2020	14.30 Uhr	Gottesdienst „Gottes Geist - Gabe und Aufgabe“ (Predigt: Holger Kerschbaum)
Samstag	11.07.2020	08.30 Uhr	Altkleider- und Papiersammlung des EC Creußen
Sonntag	12.07.2020	10.30 Uhr	Gottesdienst „Gottes Geist - als Gebetsunterstützer“ (Predigt: Holger Kerschbaum)
Donnerstag	16.07.2020	9.00 Uhr	Generation65PLUS als Telefonkonferenz, Einwahlnummer: (0221) 98 88 21 19, Zugangscode: 415372 # . Es fallen die üblichen Telefongebühren an (keine bei entsprechender Flatrate).

Unter den geltenden Hygieneauflagen können wir **Präsenz-Gottesdienste** in unseren Räumen voraussichtlich erst ab Juli wieder durchführen. So können Sie trotzdem an unseren Gottesdiensten teilnehmen (weitere Informationen und die jeweiligen Zugangsmöglichkeiten unter cg-creussen.de):

 **Gottesdienst als Livestream:** Besuchen Sie unseren Kanal auf YouTube (Christus-Gemeinde Creußen) und verfolgen Sie unseren Video-Gottesdienst live.

 **Predigt als Aufnahme:** In unserer Gottesdienst-Audiothek veröffentlichen wir die Predigten der letzten Gottesdienste zum Nachhören.

 **Predigt als Podcast:** Die Predigten gibt es zusätzlich als Podcast bei Spotify zum Streamen oder Herunterladen.

 **Predigt am Telefon:** Ohne Internetverbindung gibt es die letzte Predigt zum Anhören am Telefon unter der Nummer **(09270) 34 96 010** zum Ortstarif.

Erreichbarkeit und Unterstützung:

Wer sich ein Gebet wünscht, Hilfe benötigt, Sorgen teilen möchte, ... kann sich gern an Gemeindepastor Holger Kerschbaum wenden.

Er ist für Gespräche und Gebet telefonisch, per WhatsApp oder E-Mail erreichbar. Telefon: (09270) 88 90 448; Mobil & WhatsApp: (0176) 10 32 78 53; E-Mail: kerschbaum@cg-creussen.de.

Jehovas Zeugen – Versammlung Pegnitz-Creußen

Bis 31. Juli 2020 keine Zusammenkünfte im Königreichssaal Pegnitz.

Ansprachen kann man über JW Library unter jw.org anhören.

Vereine und Verbände

Altkleider- und Altpapiersammlung des EC Creußen am 11. Juli.2020

Am Samstag, den 11. Juli 2020, findet ab 8.00 Uhr eine Altpapier- und Altkleidersammlung durch den EC Creußen (Jugendkreis Entschieden für Christus) statt. Gesammelt wird in allen Ortschaften der Verwaltungsgemeinschaft Creußen, außer Markt Schnabelwaid. Bitte das Sammelgut, ggf. vor Nässe geschützt, bis spätestens 8.00 Uhr handlich gebündelt oder in Säcken bereit legen. Sollte Sammelgut übersehen werden, sind wir unter der Telefon-Nummer 09270 1549 erreichbar. Der Erlös kommt der eigenen Kinder und Jugendarbeit zugute. (www.ec-creussen.de)

Bereitschaftsdienste

Bereitschaftsdienst der Ärzte

In lebensbedrohlichen Notfällen erreichen Sie den Rettungs- und Notarztendienst über die Rettungsleitstelle, **Telefon 112** ohne Vorwahl. Den für Sie im Bereitschaftsdienst zuständigen Arzt erfahren Sie über die Nummer **116 117**.

Zahnärztlicher Notdienst (www.zahnarzt-notdienst.de)

Der zahnärztliche Notdienst erstreckt sich auf die Rufbereitschaft während des ganzen Tages (0.00 Uhr bis 24.00 Uhr). Während der Zeit von **10 bis 12 Uhr** und **18 bis 19 Uhr** ist der jeweilige Zahnarzt in der Praxis anwesend.

Samstag u. Sonntag, 27. u. 28. Juni 2020

Dr. Bettina Meier, 91282 Betzenstein, Am Teufelsloch 30
Tel. 09244-7033

Dr. Dr. Martin Spitzer, 95444 Bayreuth, Erlanger Str. 2
Tel. 0921-69165 und 0160 6600490

Samstag u. Sonntag, 4. u. 5. Juli 2020

ZÄ Carmen Taubenreuther, 95448 Bayreuth, OT Seulbitz
Kurpromenade 2, Tel. 0921-721306

Apotheken-Notdienst

Do., 25.06.	Kreuz-A. Bayreuth
Fr., 26.06.	A. am Schloßberg Pegnitz A. im Rotmain-Center Bayreuth
Sa., 27.06.	Markgrafen-A. Bayreuth
So., 28.06.	Löwen-A. Pegnitz Grunau-A. u. Storch-A. Bayreuth u. Heinersreuth Brunnen-A. Creußen, MedCenter-A. Bayreuth
Mo., 29.06.	Franken-A. Pegnitz, easy-A. Bayreuth
Di., 30.06.	Admira-A. Pegnitz, Adler-A. Bayreuth
Mi., 01.07.	Keller'sche A. Creußen, Neuhofer Straße
Do., 02.07.	Schwanen-A. u. Park-A. Bayreuth u. Eckersdorf Hirsch-A. Pegnitz
Fr., 03.07.	Marien-A. u. Hummelgau-A. Bayreuth u. Mistelbach
Sa., 04.07.	Ring-A. Bayreuth
So., 05.07.	A. am Schloßberg Pegnitz, Tannhäuser-A. Bayreuth
Mo., 06.07.	Markt-A. Bayreuth
Di., 07.07.	Löwen-A. Pegnitz, Mohren-A. Bayreuth
Mi., 08.07.	Brunnen-A. Creußen, Parsifal-A. Bayreuth
Do., 09.07.	Franken-A. Pegnitz, Rathaus-A. Bayreuth
Fr., 10.07.	Admira-A. Pegnitz, Birken-A. Bayreuth
Sa., 11.07.	Keller'sche A. Creußen, Brandenburger A. Bayreuth

Wirtschaftsband A9
Fränkische Schweiz

REGION AKTUELL

Wirtschaftsband A9 Fränkische Schweiz e.V.

Wolfgang Nierhoff ist neuer Vorsitzender Stefan Frühbeißer und Edmund Ulm als Stellvertreter gewählt

Am 10. Juni 2020 wurde Wolfgang Nierhoff, Erster Bürgermeister der Stadt Pegnitz, einstimmig zum neuen Vorsitzenden des ILE Wirtschaftsband A9 Fränkische Schweiz e.V. gewählt. Als Stellvertreter für die Bürgermeister der Gemeinden aus dem Landkreis Bayreuth wurde Stefan Frühbeißer, Erster Bürgermeister der Stadt Pottenstein, im Amt einstimmig bestätigt. Für die Forchheimer Gemeinden ist nun Erster Bürgermeister Edmund Ulm, Markt Igensdorf, stellvertretender Vorstand des Vereins. Auch er wurde mit den Stimmen aller Vereinsmitglieder gewählt.

Bei der Sitzung stellte sich Frau Katrin Riedel, Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, den Vereinsmitgliedern vor. Sie ist als neue Abteilungsleiterin für Land- und Dorfentwicklung für Oberfranken-Ost zuständig und hier die Nachfolgerin von Lothar Winkler, der im Januar an die Spitze des Amtes wechselte und seitdem die Behörde leitet. Begleitet



Thomas Müller, Katrin Riedel (beide ALE Oberfranken),
Edmund Ulm, Wolfgang Nierhoff, Stefan Frühbeißer (v.l.n.r.)

Foto: M. Breitenfelder

wurde sie von Thomas Müller, dem zuständigen ILE-Betreuer für unser Wirtschaftsband A9 Fränkische Schweiz.



Neues aus der Öko-Modellregion Fränkische Schweiz

Podcastreihe gestartet - Viele spannende Infos zum Thema nachhaltige Landwirtschaft gibt es jetzt auch zum Anhören auf unserer Website im Projekt Öffentlichkeitsarbeit. Im ersten Podcast dreht sich alles um „Streuobst“ in unserer Region. Hier: <https://www.oekomodellregionen.bayern/fraenkische-schweiz>

Neue App für regionale Produkte - Die RegioApp bietet für Verbraucher die Möglichkeit, mit dem Smartphone Direktvermarkter und Gastronomie, aber auch Verkaufsstellen wie Dorfläden, Lebensmitteleinzelhändler mit regionalen Produkten, Wochenmärkte und vieles mehr aufzuspüren. Für Erzeuger bietet sie eine neue Möglichkeit sich und ihre Produkte zu präsentieren. Mehr Infos finden Sie unter www.regioapp.org

Regionaler Einkaufsführer - Werden Sie Teil unseres regionalen Einkaufsführers und stellen Sie sich als Bio-Betrieb mit ihren Produkten in Form von Steckbriefen vor. Wenn Sie Teil dieser Veröffentlichung sein wollen, melden Sie sich gerne bei uns unter info@oeko-fraenkische.de

Kaffeepausch - Auf dem Feuerstein hat das Café wieder geöffnet. Jedes zweite und vierte Wochenende im Monat von 14 bis 18 Uhr laden dort hausgemachte Bio-Spezialitäten zum Verweilen ein.

Bedarfsumfrage geht weiter - Wir laden alle Betriebe im Nahrungsmittelsektor herzlich dazu ein, an unserer Umfrage nach den Bedarfen in der Region teilzunehmen und auf diesem Wege Teil der Öko-Modellregion zu werden. Den Fragebogen finden Sie auf unserer Website unter dem Reiter Infomaterial. Gerne senden wir Ihnen den Fragebogen auch per Post zu. Kontaktieren Sie uns dazu einfach per Telefon: 09201 - 202 43 65.

Was tut sich wo?

noch bis 10. Juli 2020

Ausstellung „Wilde Pflanzen vor der Tür“
des Bund Naturschutz Bayern, OG Creußen
im Verwaltungsgebäude Creußen, Bahnhofstr.11
während der allgemeinen Öffnungszeiten

Samstag, 27. Juni 2020

09.00 Uhr **Bauernmarkt in Creußen** bis 12 Uhr
beim Verwaltungsgebäude in der Bahnhofstraße

Donnerstag, 2. Juli 2020

14.30 Uhr **Sprechstunde der Notarin Dr. Müller in Creußen**
im Verwaltungsgebäude Creußen, Bahnhofstr.11
- nur nach telef. Terminvereinbarung unter
Nr. 09241 - 809533-0

Freitag, 3. Juli 2020

19.00 Uhr **1. FC Creußen: Jahreshauptversammlung
mit Spartenversammlung Fußball im Sportzheim**

Samstag, 4. Juli 2020

09.00 Uhr **Problemmüllentsorgung aus Haushaltungen**
bis 9.30 Uhr - Einsatz des Umweltmobils **in Prebitz**
an der Bushaltestelle
16.30 Uhr **Problemmüllentsorgung aus Haushaltungen**
bis 17 Uhr - Einsatz des Umweltmobils **in Schnabelwaid**
am ehem. Wertstoffhof (an der B2)

Sonntag, 5. Juli 2020

10.00 Uhr **Entdeckungsreise in des Apfels Kern**
Treffpunkt: Parkplatz der Therne Obernsees
Anmeldung erforderlich bis 02.07. unter
sevta.okyay@lbv.de oder telefonisch unter der
Nr. 0173-683552, Landschaftspflegeverband

Dienstag, 7. Juli 2020

20.00 Uhr **Kleintierzuchtverein Creußen**
Monatsversammlung in der Gaststätte Weigel

Mittwoch, 8. Juli 2020

8.00 Uhr **Sprechstunde AOK Bayern** bis 12 Uhr
im Verwaltungsgebäude in Creußen, Bahnhofstr.11
19.00 Uhr **SPD-Ortsverein Creußen**
Stammtisch in der Gaststätte Maisel

Freitag, 10. Juli 2020 bis 12. Juli 2020

**Altpapiersammlung im ev. Gemeindehaus
in Haag** zu Gunsten des Kindergartens Wackelzahn

Samstag, 11. Juli 2020

ab 8.00 Uhr **Altkleider- und Altpapiersammlung
des EC Creußen** in allen Ortschaften der
VG Creußen außer Markt Schnabelwaid

**Baugrundstück in Creußen und Umgebung
gesucht. Wir würden und sehr freuen.**

Theresa Hufnagel & Sebastian Koch, Tel. 0160/6956749

HAUS gesucht!

Familie (2 Kinder) sucht Haus
mit Garten zum Kauf in
Schnabelwaid, Creußen, Umgebung.
Telefon 09270 / 915044



Kleine Familie sucht sonniges u. ruhiges Baugrundstück im Grünen zwischen Bayreuth und Creussen o. alternativ ein älteres Häuschen (Back-/Sandstein). Sie können uns weiterhelfen? Dann freuen wir uns über Ihre Nachricht unter 0151-55017667.

Suche Haushaltshilfe

1 x wöchentlich freitags, Tel. 0163 - 0813731

Dachgeschoß-Wohnung

- 3 Zimmer m. Küche u. Bad - in Creußen
zu vermieten. Tel. 0175 6333048

Anzeigenannahme Mitteilungsblatt:

95473 Creußen, Neuhofer Str. 24
Tel. 09270 - 96 33 u. 0151 - 511 38 697
E-mail: boehme-creussen@t-online.de

A. ORDUNG

BESTATTUNGEN

Pegnitz · Raumersgasse 10
Telefon 09241/2289

Creußen · Telefon 09270/9620
Velden · Telefon 09152/92217
www.bestattung-ordnung.de



Elmar Neumann

Bestattungen
Neumann

www.bestattungen-neumann.de

e-traueranzeige.de

Gemeinsam den letzten Weg gestalten
Ihr Bestatter für Creußen und Umgebung
Creußen, Tel. 09270-991566

Hauptsitz in Speichersdorf, Tel. 09275-9800

EISZEIT

Die mobile Eisdiele Faldon aus Bayreuth kommt wieder.
Wer also Lust auf gutes Eis hat, kann sich an den genannten
Terminen, Zeiten und Orten gerne welches kaufen.

Montag, 06. Juli 2020

14-15 Uhr Schnabelwaid-Marktplatz / 15:30-16:30 Uhr Losau-Bushäuschen

Mittwoch, 08. Juli 2020

14-15 Uhr Creußen-Zimmerplatz / 15:30-16:30 Uhr Seidwitz-Dorfplatz

Donnerstag, 09. Juli 2020

14-15 Uhr Unterschreez-Kindergarten / 15:30-16:30 Uhr Haag-Schulhof

Montag, 13. Juli 2020

14-15 Uhr Gottsfeld-Feuerwehr / 15:30-16:30 Uhr Creußen-Rathaus

Mittwoch, 15. Juli 2020

14-15 Uhr Haag-Schulhof / 15:30-16:30 Uhr Unterschreez-Kindergarten

Freitag, 17. Juli 2020

14-15 Uhr Funkendorf-Dorfplatz / 15:30-16:30 Uhr Schnabelwaid-Marktplatz

Montag, 20. Juli 2020

14-15 Uhr Unterschreez-Kindergarten / 15:30-16:30 Uhr Haag-Schulhof

Mittwoch, 22. Juli 2020

14-15 Uhr Creußen-Zimmerplatz / 15:30-16:30 Uhr Lindenhardt-Parkpl.Kirche

Freitag, 24. Juli 2020

14-15 Uhr Schnabelwaid-Marktpl. / 15:30-16:30 Uhr Engelmannsreuth-FW-Haus



Eure
Jugendbeauftragten
der VG

